

**Satzung
der Stadt Bad Dürkheim zur Regelung
des Marktwesens (Marktordnung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Dürkheim am 19.11.2009 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Bad Dürkheim betreibt den **Wochenmarkt** und den **Christkindlemarkt** (Spezialmarkt) als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Marktplätze, Markttage und Verkaufszeiten

(1) Für den **Wochenmarkt** gilt:

- a) Er findet an jedem Freitag in der Luisenstraße zwischen der Rehaklinik Irma und der Luisenpassage in Bad Dürkheim statt.
- b) Die Verkaufszeit wird von 07.00 bis 12.00 Uhr festgesetzt.
- c) Markttage, die auf einen Feiertag fallen oder aus anderen zwingenden Gründen nicht stattfinden können, werden von der Stadt Bad Dürkheim verändert, verlegt oder fallen aus. Abweichungen werden im amtlichen Mitteilungsblatt bekannt gegeben.

(2) Für den **Christkindlemarkt** gilt:

- a) Er findet jährlich am ersten Adventswochenende entsprechend der Festsetzung des Landratsamtes in der Friedrichstraße (verkehrsberuhigter Bereich), der Bahnhofstraße und in der Luisenstraße zwischen Kreuzung Bahnhof-/Luisenstraße, Kreuzung Luisen-/Huberstraße unter Einbeziehung des Rathausrondells statt.
- b) Die Verkaufszeiten werden am Samstag von 11.00 bis 21.00 Uhr und am Sonntag von 11.00 bis 18.00 Uhr festgesetzt.

§ 3

Warenangebot

(1) Auf dem **Wochenmarkt** dürfen nur die in der Gewerbeordnung festgelegten Gegenstände und Waren des täglichen Bedarfs angeboten werden.

- a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes;

- b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Auf dem **Christkindlemarkt** dürfen nur die folgenden in der Marktfestsetzung festgelegten Gegenstände und Waren angeboten werden:
- a) Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle;
 - b) Back- und Süßwaren, Nüsse und Früchte;
 - c) sonstige Waren, außer Lebensmittel, die für die Weihnachtszeit charakteristisch sind.

§ 4

Teilnahmeberechtigung

- (1) Jedermann ist nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen und im Rahmen des vorhandenen Platzangebotes berechtigt, als Beschicker oder Besucher an den Märkten teilzunehmen.
- (2) Besucher werden unentgeltlich und formlos zugelassen. Die Erlaubnis kann aus sachlichen, gerechtfertigten Gründen widerrufen werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt in der Regel vor, wenn ein Besucher erheblich oder wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Anordnungen der Marktverwaltung verstoßen hat.

§ 5

Zulassung der Beschicker

- (1) Die Stadt Bad Dürkheim wählt nach pflichtgemäßem Ermessen die jeweiligen Beschicker aus und teilt diesen die Standplätze zu. Dies erfolgt entweder
- a) für einzelne Tage (Tageserlaubnis) oder
 - b) für einen befristeten Zeitraum in beschränkter Weise (befristete Dauererlaubnis) (z. B. 1 Jahr)
 - c) für einen auf fünf Jahre befristeten Zeitraum (Dauererlaubnis). Danach erfolgt eine öffentliche Ausschreibung in den Bad Dürkheimer Nachrichten.
- (2) Für den **Wochenmarkt** gilt:

Die Tages-, die befristete Dauererlaubnis und die Dauererlaubnis sind schriftlich bei der Stadt Bad Dürkheim zu beantragen. Die Erlaubnis wird durch schriftlichen Bescheid erteilt.

(3) Für den **Christkindlemarkt** gilt:

Die Zulassung der Beschicker erfolgt nach Bewerbungsschluß. Die Erlaubnis zur Teilnahme erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

(4) Wenn Erlaubnisinhaber beabsichtigen, ihre Betriebsform zu ändern oder neue Teilhaber oder Gesellschafter aufnehmen wollen, ist die Erlaubnis neu zu beantragen. Der Standplatz darf vorher nicht benutzt werden. Die Erlaubnis wird nur auf die Dauer der Verkaufszeit und unter Beachtung der unter Absatz 4 genannten marktspezifischen Erfordernissen erteilt.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes. Bei der Zuweisung kann für einzelne Plätze oder Stände ein bestimmtes Warenangebot vorgeschrieben werden und unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

(6) Die Stadt Bad Dürkheim berücksichtigt bei der Erlaubniserteilung die marktspezifischen Erfordernisse, insbesondere

a) das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Markt und in dessen unmittelbarer Nähe,

b) den Grundsatz Erzeuger vor Händler

c) die zeitliche Reihenfolge des Bewerbungseingangs

und zusätzlich beim **Christkindlemarkt**

d) das Angebot von gemeinnützigen Organisationen.

(7) Das Verfahren nach § 5 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71 a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

(8) Die Erlaubnis kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund versagt werden; dies gilt insbesondere wenn

a) der Benutzer die für die Teilnahme des Marktes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,

b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder

c) aus den in Absatz 4 genannten marktspezifischen Gründen.

§ 6

Präsenzpflicht

(1) Die Marktbeschicker haben die Pflicht, die Märkte in dem Umfang der erteilten Erlaubnis zu beschicken. Die Verkaufszeiten sind einzuhalten. Ist es einem Marktbeschicker wegen unvorhergesehener Ereignisse (z. B. Krankheit, Autopanne

etc.) nicht möglich, die Märkte zu beschicken, hat der dies unverzüglich bis spätestens eine halbe Stunde nach Beginn des Marktes dem Marktmeister telefonisch oder schriftlich anzuzeigen.

- (2) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (3) Die Stadt Bad Dürkheim kann im Einzelfall bei entsprechender Begründung Ausnahmen machen.

§ 7

Aufbau und Abbau

- (1) Für den **Wochenmarkt** gilt:

Waren und Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände

- a) dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden;
- b) müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit entfernt sein.

- (2) Für den **Christkindlemarkt** gilt:

Waren und Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände

- a) frühestens drei Stunden vor Beginn angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden;
- b) müssen spätestens drei Stunden nach Beendigung der Marktzeit vom Marktgelände entfernt sein.

- (3) Widrigenfalls können diese auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden. Marktverkäufern ist es gestattet, bis zum Beginn des Marktes Waren an die Verkaufsstände zu liefern und nach Marktschluss dort abzuholen. Während der Marktzeit ist das Einfahren auf das Marktgelände nicht zulässig.
- (4) Nach Anhörung der Beteiligten, im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Marktverkehrs oder aufgrund marktspezifischer Erfordernisse kann die Stadt Bad Dürkheim einen Tausch bzw. ein Zusammenrücken der Standplätze anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (5) Der zugewiesene Platz darf nur zum Geschäftsbetrieb des Inhabers und nur für zugelassene Warenangebote benutzt werden. Die Überlassung des Platzes an andere Personen oder die eigenmächtige wenn auch nur vorübergehende Änderung des Warenangebotes, ist nicht gestattet und berechtigt die Stadt Bad Dürkheim, die Erlaubnis zu widerrufen.
- (6) Soweit eine Dauer- oder Tageserlaubnis nicht erteilt oder bis eine halbe Stunde vor Öffnung des Marktes noch nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit aufgegeben ist, kann ausnahmsweise der Marktmeister unter Beachtung der Beschränkungen des § 5 Abs. 2 anderen Antragstellern Tages-

erlaubnis für den betreffenden Standplatz erteilen. Bereits gezahlte Gebühren des ferngebliebenen Standinhabers werden nicht erstattet.

- (7) Zwischen den Verkaufseinrichtungen und den sonstigen Betriebsgegenständen muss während des **Christkindlemarktes** zur Aufrechterhaltung der Feuerwehr- und Rettungswege ein Abstand von 3,50 m freigehalten werden. Vor Hof- und Tiefgarageneinfahren sowie Hydranten dürfen Verkaufseinrichtungen nicht aufgestellt werden.
- (8) Die Ver- und Entsorgungsleitungen der Verkaufseinrichtungen dürfen nicht im Durchgangsbereich des Marktgeländes verlegt werden.

§ 8

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtung sind nur Verkaufswagen, -anhänger und –stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktgelände nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m haben. In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Bei der Lagerung von Lebensmitteln muss ein Abstand von mindestens 0,45 m vom Boden beachtet werden. Die Lagerung von Lebensmitteln auf dem Boden ist unzulässig.
- (3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in einer Weise aufgestellt werden, die das Marktgelände und seine Einrichtungen nicht beschädigen. Sie dürfen ohne Genehmigung der Stadt Bad Dürkheim weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (4) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firmenbezeichnung in der genannten Weise anzugeben.
- (5) Das Anbringen von anderen als in Abs. 4 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nur innerhalb des zugewiesenen Standes oder Platzes im üblichen Rahmen gestattet und nur soweit, als es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

§ 9

Mehrweggeschirr

- (1) Die Verwendung von Einweggeschirr und Einwegportionspackungen ist auf den Märkten untersagt. Getränke dürfen nur in wieder verwendbarem Mehrweggeschirr, z. B. in Gläsern oder in Pfandflaschen, abgegeben werden. Soweit Spei-

sen mit Geschirr abgegeben werden, ist spülfähiges Mehrweggeschirr zu verwenden.

- (2) Eine Ausnahme kann nur zugelassen werden, wenn das Verbot der Verwendung von Einweggeschirr für den Beschicker eine unbillige Härte darstellt. Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme ist mit dem Erlaubnisantrag zu stellen und ausreichend zu begründen.

§ 10

Widerruf der Erlaubnis und Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Die erteilte Erlaubnis kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund von der Stadt Bad Dürkheim ganz oder für einzelne Markttagge widerrufen werden, insbesondere wenn
- a) der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht zur Ausübung des Handels benutzt wird, es sei denn, es liegt eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 3 vor,
 - b) der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
 - d) der Inhaber der Erlaubnis die nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für den Stand fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt bzw. mit zwei aufeinander folgenden Monatsgebühren im Verzug ist,
 - e) bekannt wird, dass bei der Erlaubnis Versagungsgründe vorlagen oder nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung der Erlaubnis rechtfertigen,
 - f) der zugewiesene Platz an andere Personen überlassen wird oder das Warenangebot eigenmächtig, sei es auch nur vorübergehend, geändert wird (vgl. § 7 Abs. 3).
- (2) Die Stadt Bad Dürkheim kann im Falle des Widerrufs die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen und auf Kosten und Gefahr des bisherigen Inhabers durchführen lassen. Die Stadt Bad Dürkheim kann sogleich wieder über die Stände frei verfügen.
- (3) Das durch Erlaubnis begründete Nutzungsverhältnis endet, insbesondere wenn
- a) der Inhaber stirbt,
 - b) er seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,

- c) die Firma des Nutzungsberechtigten erlischt,
- d) die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 gegeben sind,
- e) bei befristeten Erlaubnissen Zeitablauf eingetreten ist.

§ 11

Verbot der Übertragung der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Der Erbe oder Rechtsnachfolger des Erlaubnisinhabers hat keinen Anspruch auf weitere Überlassung des zugewiesenen Standplatzes.

§ 12

Verhalten auf den Märkten

- (1) Jeder hat sein Verhalten und das Verhalten der für ihn tätigen Personen auf dem Marktgelände und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Alle Teilnehmer haben den für die Durchführung des Marktes notwendigen Anordnungen der Stadt Bad Dürkheim und des Marktmeisters Folge zu leisten. Ferner sind die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene-, Abfall- und Baurecht zu beachten.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Waren im Umhergehen oder durch Ausrufen anzubieten,
 - b) Waren außerhalb der festgesetzten Marktzeiten zu verkaufen,
 - c) Tiere frei laufen zu lassen,
 - d) Motorräder, Mopeds oder ähnliche Kraftfahrzeuge mitzuführen,
 - e) warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 - f) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung der Stadt Bad Dürkheim zu verteilen,
 - g) Gegenstände außerhalb der ausgewiesenen Stände oder Plätze abzustellen sowie des Marktgeländes zu verunreinigen,
 - h) Anschläge und Bekanntmachungen anzubringen, abzureißen oder zu beschädigen,
 - i) Abwässer anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe und Sinkkästen der Kanalisation einfließen zu lassen,

- j) feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öl, Benzin, Säuren, Laugen oder sonstige explosive Stoffe in die Abfälle gelangen zu lassen,
 - k) zu betteln, zu belästigen oder zu hausieren oder
 - l) sich in betrunkenem Zustand dort aufzuhalten.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (5) Die Verkäufer haben der Stadt Bad Dürkheim zur Aufstellung von Marktbereichen die gewünschten Auskünfte über die erzielten Marktpreise zu erteilen.

§ 13

Sauberhaltung des Marktgeländes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Es dürfen nur handelsfähige einwandfreie und den geltenden Vorschriften entsprechende Waren zum Verkauf angeboten werden. Das Sortieren und Aufbereiten von nicht handelsfähigen Warenpartien sind nicht gestattet. Abfälle dürfen nicht auf das Marktgelände eingebracht werden.
- (2) Der Marktplatz ist von den Beschickern zu reinigen. Der Platz muss besenrein verlassen werden. Die Stadt Bad Dürkheim ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß gereinigte Standplätze auf Kosten der Standplatzzinhaber reinigen zu lassen. Die Stadt Bad Dürkheim darf sich bei der Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.
- (3) Ferner sind die Standplatzzinhaber verpflichtet,
- a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte mit geeignetem Material zu streuen. Die Schnee- und Eisbeseitigung ist bis zum Beginn der Verkaufszeit durchzuführen und umfasst innerhalb des geschlossenen Marktbereiches den Bereich jeweils bis zur Mitte des Durchgangs sowie bei Eckplätzen auch bis zur Mitte des Seitendurchgangs, außerhalb des geschlossenen Marktbereiches den Bereich vor und neben dem Standplatz in einer Tiefe von 2 m,
 - b) dafür zu sorgen, dass Papier oder anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 - c) Verpackungsmaterial und Marktabfälle nach Beendigung des Marktes mitzunehmen.
 - d) Inhaber von Ständen, an denen Lebensmittel oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, müssen für den dabei anfallenden Abfall geeignete Behälter aufstellen. Sie sind verpflichtet, diese Behälter laufend nach Bedarf zu entleeren und darin gesammelten Abfall selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 14

Haftung

- (1) Der Standplatzinhaber haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Verkaufsstandes entsteht.
- (2) Die Stadt Bad Dürkheim haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Hat ein Dritter den Schaden schuldhaft verursacht, so ist dieser verpflichtet, die Stadt von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.
- (3) Mit der Standplatzvergabe durch die Stadt Bad Dürkheim übernimmt sie keinerlei Haftung für die Sicherheit der mitgebrachten Waren und sonstigen Gegenstände des Standplatzinhabers. Der Standplatzinhaber hat sich gegen Diebstahl, Sturm- und Feuerschäden selbst zu versichern.
- (4) Der Stadt Bad Dürkheim obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 15

Gebührenpflicht

Die Gebühren werden nach Maßgabe der jeweiligen Satzung der Stadt Bad Dürkheim über die Erhebung von Marktgebühren erhoben.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften
 - a) des § 3 das Warenangebot,
 - b) des § 5 Abs. 2 die Nutzung von Standplätzen ohne Erlaubnis,
 - c) des § 6 Abs. 2 das Anbieten und den Verkauf von Waren vom zugewiesenen Standplatz,
 - d) des § 7 Abs. 1 das Anfahren, Auspacken und Aufstellen von Waren und Verkaufseinrichtungen und das Räumen der Markplätze,
 - e) des § 7 Abs. 3 den Geschäftsbetrieb, das zugelassene Warenangebot und die Platzüberlassung,
 - f) des § 8 Abs. 1 die Erlaubnis von Verkaufseinrichtungen und das Abstellen von Fahrzeugen,
 - g) des § 8 Abs. 2 die Ausgestaltung von Verkaufseinrichtungen bezüglich der Größe, das Abstellen von Gegenständen in Gänge und Durchfahrten und die Lagerung von Lebensmitteln,

- h) des § 8 Abs. 3 die Standfestigkeit von Verkaufseinrichtungen und die Befestigung dieser an Bäumen, Schutzvorrichtungen und dergleichen ohne Genehmigung,
- i) des § 8 Abs. 4 und Abs. 5 die Anbringung von Schildern, Anschriften und Plakaten
- j) des § 9 Abs. 1 Einweggeschirr und Einwegportionspackungen verwendet oder Getränke nicht in wieder verwendbarem Mehrweggeschirr abgeben, ohne im Besitz der dafür erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
- k) des § 10 Abs. 2 die sofortige Räumung des Standortes,
- l) des § 13 Abs. 1 die Verunreinigung der Marktplätze und des § 13 Abs. 3 die Reinigung der Plätze,
- m) des § 13 Abs. 3 die Räumung von Schnee und das Streuen bei Glätte, das Verwehen von Papier und dergleichen,
- n) des § 13 Abs. 4 als Inhaber von Ständen, an denen Lebensmittel oder Getränkeverzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, keine Abfallbehälter aufstellt und regelmäßig entleert,
- o) des § 12 Abs. 2 und 3 z. B. Waren im Umhergehen oder durch Ausrufen anbietet, Tiere frei laufen lässt und dergleichen,

verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei Verstößen mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 17

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Märkte der Stadt Bad Dürkheim (Marktordnung) vom 29.11.2001 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Dürkheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Bad Dürkheim, 19.11.2009
 gez. *Walter Klumpp, Bürgermeister*